

Sondernutzungssatzung der Stadt Kulmbach

Vom 24. Mai 1983

**zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Oktober 2008
(KrABl. 45/2008 S. 243) ab 30. Oktober 2008**

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), sowie § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (= Straße). Zu den Straßen gehören:
 - a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
 - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2 Sondernutzung

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

§ 3 Zulassungspflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung

der Zulassung durch die Stadt.

- (2) Die Sondernutzung darf erst nach erteilter Zulassung ausgeübt werden.
- (3) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4

Zulassungsfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Zulassung bedürfen:
 - a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 8 cm in den Verkehrsraum hineinragen,
 - b) Werbeanlagen, Markisen und Vordächer im Luftraum über Gehwegen,
 - c) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen,
 - d) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt,
 - e) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
- (2) Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5

Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung,
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 8 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1.000) beizufügen.

**§ 9
Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen, und das Verteilen von Handzetteln an Kraftfahrzeugen,
 - e) für das Nächtigen oder Lagern auf öffentlichen Flächen, die in Buchstabe f) aufgeführt sind 1)
 - f) für das Verweilen zum Zwecke des fortlaufenden Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen in der Oberen Stadt, in den Fußgängerzonen I und II der Langgasse, auf dem Holzmarkt, auf dem Zentralparkplatz, in den Passagen und Arkaden am Zentralparkplatz, auf dem Verbindungsweg zwischen Fritz-Hornschuch-Straße und dem Holzmarkt, in den Tiefgaragen Zentralparkplatz und Dr.-Erich-Stammlberger-Halle, auf dem Gelände um die Dr.-Erich-Stammlberger-Halle (Eingangsbereich mit Treppenaufgängen, Seitenterrassen zum Weißen Main), auf dem Gelände des Zentralen Omnibusbahnhofes (einschließlich Toilettenanlage im Gebäude Hans-Hacker-Straße 10 im Erdgeschoss des JUZ) – ZOB – (Grundstücke Fl.-Nrn. 1235/7 und 1235/8, beide Gemarkung Kulmbach) sowie des angrenzenden Rad- und Gehweges (Grundstück Fl.-Nr. 1235/10, Gemarkung Kulmbach), und dem Gelände des Stadtparks Kulmbach, der Hardenbergstraße von der Kreuzung Lichtenfelder Straße bis zur Einmündung in die Georg-Hagen-Straße und der Goethestraße, sowie das von der Albert-Ruckdeschel-Straße, der Straße „Am Milchhof“, der Kronacher Straße von der Straße „Am Milchhof“ bis zur Unterführung beim Stellwerk, der Bahnlinie und dem „Pörbitscher Weg“ begrenzte Gebiet mit dem gesamten „Pörbitscher Weg“ bis zur Einmündung „Ängerlein“ sowie die Flächen um den „Entenweiher“ im Schießgraben.“
- Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan (Maßstab 1:200) umschrieben – der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. *) 2)
- g) für das Betteln in jeglicher Form.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung

sichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzonen.

- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen, versagt werden.

§ 10

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

**§ 13
Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit an angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist verkehrssicher zu schließen und der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht.

Der Verpflichtete haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Beschädigung des Straßenkörpers entstehen.

**§ 14
Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorstüsse oder Sicherheiten verlangen.

**III.
Schlussbestimmungen****§ 15
Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1983 in Kraft.

Kulmbach, den 24. Mai 1983

STADT KULMBACH

Dr. Stammberger
Oberbürgermeister

*) Vom Abdruck eines Planes mit dem Geltungsbereich dieser Satzung wird aus technischen Gründen abgesehen. Der Plan kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Kulmbach, Oberhacken 8, Zimmer 22, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 31. Mai 1983, Nr. 20

1) Stand: 04. November 2004 2) Stand: 30. Oktober 2008